

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 34

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ber sage es. Er leistet dem Vaterland den größten Dienst. Die besten Feldherren haben es bisher nicht verstanden, dieses Problem zu lösen.

Oft stellt man sich bei uns, wie wenn man glaubte, daß wir künstliche Verstärkungen unseres Kriegstheaters wirklich im Falle kriegerischer Entwicklung ganz gut entbehren könnten. Doch wenn wir die Sache näher untersuchen, so sehen wir, daß immer nur die finanziellen Opfer die Ursache waren, daß in diesem wichtigen Zweig der Landesverteidigung bisher gar nichts geschehen ist.

Um eine allerdings bedeutende Auslage zu ersparen, setzen wir Ehre, Freiheit, alle ideellen und materiellen Güter unseres Vaterlandes der Gefahr aus.

An den Mitgliedern der Armee ist es, energisch zu verlangen, daß die wichtige Befestigungsfrage an die Hand genommen werde. Sie müssen unablässig wiederholen, daß die Lösung der militärischen Aufgabe Befestigungen unerlässlich notwendig macht. Sie müssen die künstlich großgezogenen Vorurtheile, daß Befestigungen in unserem Land unnötig seien, zerstören. Schon hundert Mal ist auf das Gründlichste nachgewiesen worden, daß die Schweiz zur Sicherung ihrer Existenz Befestigungen ebenso notwendig bedürfe, als jedes andere Land.

Wer anderer Ansicht ist, der belehre uns eines Bessern!

Wir wiederholen daher:

Ohne eine nach wohl durchdachten Plan angelegte Landesbefestigung ist die Lösung der strategischen, ohne Zuhilfenahme der Feld- und flüchtigen Befestigung, die Lösung der taktischen Aufgabe des Heeres unmöglich.

Hohle Phrasen helfen über das Gebot der Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Landesbefestigung, die dem Staate allerdings schwere Opfer auferlegt, nicht hinweg.

Impfen, Impfwang, Ansteking und Pockenbehandlung von Gottfried Schuster, Rosenstraße 12, Seefeld, Zürich. Verlag von Altwegg-Weber in St. Gallen. 1875. Preis 30 Cts.

Die Broschüre ist nicht militärischen Inhalts, gleichwohl für den schweizerischen Militär von Interesse, da bei uns der Impfwang auf das strengste durchgeführt ist. Im Jahrgang 1874, Seite 133 der „Militär-Zeitung“ ist darauf hingewiesen worden, daß sich zuerst die medizinischen Autoritäten über den Nutzen oder Schaden des Impfens einigen möchten, bevor man mit dem schweizerischen Wehrmann, gegen seinen Willen, wie mit einem Hammel eine Operation vornimmt, an deren Folgen er möglicherweise zeitlebens zu leiden hat. Viele Aerzte halten das ganze Impfen für Aberglauben. Sie sind der Ansicht, daß man in Folge geläuterter Ansichten von dem Vacciniren abgehen werde, wie von dem s. Z. so beliebten Aderlassen. Die sog. Impfscheine werden dann beim Eintritt in den Militärdienst verschwinden,

wie dieses mit den Aderlassmännlein in den Kantonen geschehen ist.

Herr Schuster versucht nun den Nachweis zu leisten, daß das Impfen nicht gegen Blatternkrankheit schütze, wohl aber die Gesundheit des Geimpften sehr gefährde. Die „Militär-Zeitung“ ist gewiß kein geeignetes Blatt zur Behandlung dieser rein medizinischen Frage, dagegen wäre es sehr zu wünschen, daß diese wichtige Frage in dem entsprechenden Fach-Journal, dem „Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte“, gründlich erörtert würde.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 7. August 1875.)

Nach dem Bundesbeschlusse vom 19. März 1875 sind den Kantonen außer der Entschädigung für die Bekleidung und Ausrüstung zu vergüten: die Musikinstrumente und Trommeln nebst Ausrüstung; die Gradabzeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere; die Abzeichen der militärischen Stellen, sowie ferner für dieses Jahr auch die zur Ausrüstung zählenden Bewaffnungsgegenstände, soweit solche von den Kantonen geliefert wurden.

Der Bundesrath hat nun unterm 3. d. d. für diese Gegenstände für das laufende Jahr zu vergütenden Preise bestimmt, und beehren wir uns Ihnen in der Beilage einige Exemplare dieses Verzeichnisses zu übermitteln.

Diese Preise beziehen sich nur auf neue und ordnungsmäßige Anschaffungen; für bereits gebrauchte oder von früheren Ordnungen umgeänderte Gegenstände wird dagegen ein entsprechender Abzug gemacht werden. Der Werth dieser letztern ist daher in den bezüglichen Rechnungen zu einem rebuzirten Preise aufzuführen.

Das schweizerische Militärdepartement an die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen.

(Vom 17. August 1875.)

Von den Seltens der schweizerischen Eisenbahnverwaltungen s. Z. mitgetheilten Beamten und Angestellten, für welche nach Art. 2, Litt. f. der eidg. Militärorganisation Befreiung vom Militärdienst in Anspruch genommen wird, wurden durch die hiesige Schlußnahme vom 16. April bis 4. Mai abhin als nicht unter diese Befreiungsbestimmung fallend erklärt: Die Beamten und Angestellten der Centralverwaltung, Betriebskontrolle, Reklamations- und Rechnungsbureau, Cassier und Comptable, Materialverwaltung, Kurabureau, Maschineninspektorat, Drucker, Werkstätten, Depotarbeiter etc.

Nach nochmaliger Prüfung dieser Angelegenheit und in Berücksichtigung der von verschiedenen Bahnverwaltungen hiefür vorgebrachten Gründe, hat das Departement gefunden es gehören die hievorigen genannten, in unserm Schreiben vom 16. April näher bezeichneten Beamten und Angestellten im weitern Sinne des Wortes zum Betriebspersonal und es seien dieselben daher für die Dauer ihrer Anstellung von der Wehrpflicht entbunden, sofern sie durch Vertrag auf einen bestimmten Termin angestellt sind. Durch diese letztere Bestimmung soll vermieden werden, daß nicht vorübergehend Angestellte, wie Tagelöhner, Aushelfer etc. von der Wehrpflicht entbunden und die eintretenden Mutationen nicht ungebührlich vermehrt werden.

In Bezug auf das Personal der Dampfschiffverwaltungen verbleibt es dagegen bei der getroffenen Anordnung:

Indem wir diese Schlußnahme den schweiz. Bahnverwaltungen zur Kenntniß bringen, ersuchen wir dieselben uns nach Kantonen geordnete Verzeichnisse des betreffenden Bahnpersonals zur Kenntniß zu bringen.